

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 410
Urteil Nr. 38/93 vom 19. Mai 1993

### URTEIL

---

*In Sachen* : Präjudizielle Frage, gestellt von der zweiten Kammer des Erstinstanzlichen Gerichts Antwerpen durch Urteil vom 8. April 1992 in Sachen T. Leinders und J. Driessen gegen A.-M. Christen und den Standesbeamten zu Brasschaat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L. François, P. Martens und Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand*

Durch Urteil vom 8. April 1992 hat die zweite Kammer des Erstinstanzlichen Gerichts Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verletzt Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, indem er zwischen aus Ehebruch *a patre* hervorgegangenen Kindern einerseits und anderen Kindern andererseits unterscheidet, wenn er die elterliche Erklärung der Namensänderung von der Zustimmung der Ehefrau, mit der der Vater zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, abhängig macht ? ».

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Aus dem Urteil des Erstinstanzlichen Gerichts Antwerpen geht hervor, daß Truus Leinders und Johannes Driessen bei dem besagten Gericht eine Klage erhoben haben, die darauf abzielte, für Recht erkennen zu lassen, daß die Weigerung von Ana-Maria Christen, der Namensänderung nach erfolgter Anerkennung eines im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindes im Sinne von Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzustimmen, unrechtmäßig sei und dem Interesse des Kindes Eric Leinders widerspreche.

Johannes Driessen, verheiratet mit Ana-Maria Christen, hat am 12. September 1990 das am 5. Juli 1990 geborene Kind Eric Leinders anerkannt, und zwar mit Zustimmung der Mutter, Truus Leinders.

Durch Urteil vom 18. Dezember 1990 hat dasselbe Gericht die Anerkennungsurkunde bestätigt. Ana-Maria Christen, die ordnungsgemäß vorgeladen wurde, ist in diesem Verfahren nicht vor dem Gericht erschienen.

Die Kläger vor dem Verweisungsgericht möchten, daß das Kind Eric Leinders infolge der elterlichen Erklärung im Sinne von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Namen des Vaters trägt.

Bezüglich eines im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindes ist diese Erklärung jedoch von einer besonderen Bedingung abhängig, und zwar von der Zustimmung der Ehefrau, mit der der Vater zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war (Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Ana-Maria Christen, Ehefrau von Johannes Driessen, weigert sich, der gewünschten Namensänderung zuzustimmen.

Das Gericht stellt fest, daß in Anbetracht dessen, daß das Ehescheidungsverfahren zwischen Ana-Maria Christen und Johannes Driessen vor dem zuständigen Gericht in der Schweiz noch anhängig ist und sich Letztgenanntem zufolge noch lange hinziehen könnte, der an die Standesbeamten gerichtete Runderlaß vom 24. Dezember 1990 zur Ergänzung des Runderlasses vom 22. Mai 1987 bezüglich der Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung mehrerer Bestimmungen bezüglich der Abstammung, wonach die Zustimmung der Ehefrau, mit der der Vater zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, nicht erforderlich ist, wenn die Erklärung der Namensänderung nach der Eintragung der Ehescheidung erfolgt, keine Anwendung finden kann.

Das Verweisungsgericht stellt fest, daß die Kläger die Klage fristgerecht, d.h. innerhalb eines Jahres nach der Anerkennung des Kindes Eric Leinders, erhoben haben; es geht davon aus, daß es nicht zuständig ist, die Zustimmung der Ehefrau durch eine richterliche Ermächtigung zu ersetzen, und daß sich die Frage erhebt, ob Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Diskriminierung von im Ehebruch gezeugten Kindern gegenüber anderen Kindern beinhaltet, da sich das Anrecht auf den Familiennamen aus der Abstammung ergibt, sobald diese festgestellt ist.

Anschließend stellt das besagte Gericht dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage.

### III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der besagten Verweisungsentcheidung, die am 24. April 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 5. Mai 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Verweisungsentcheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 8. Mai 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 1992.

Der Standesbeamte zu Brasschaat und der Ministerrat haben am 23. Juni 1992 bzw. am 26. Juni 1992 jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 15. September 1992 notifiziert.

Durch Anordnungen vom 22. September 1992 und 1. April 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. April 1993 bzw. 24. Oktober 1993 verlängert.

Durch Entscheidungen vom 15. September 1992, 4. Februar 1993 und 11. März 1993 wurde die Besetzung jeweils um die Richter Y. de Wasseige, G. De Baets und L. François ergänzt, nachdem die Herren J. Wathelet, F. Debaedts und M. Melchior jeweils zum Vorsitzenden ernannt worden waren.

Durch Anordnung vom 11. März 1993 hat der Hof

- die präjudizielle Frage folgendermaßen umformuliert:

« Verletzt Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, indem er zwischen aus Ehebruch *a patre* hervorgegangenen Kindern einerseits und anderen Kindern andererseits unterscheidet, wenn er die elterliche Erklärung der Namensänderung während der Ehe des Vaters von der Zustimmung der Ehefrau, mit der der Vater zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, abhängig macht ? »,

- die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt,

- die Sitzung auf den 1. April 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 11. März 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 1. April 1993

- erschienen

. RA J. Bourtembourg und RA S. Suetens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L. De Grève und Y. de Wasseige Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Gebrauch der Sprachen vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In seinem Schriftsatz beschränkt sich der Standesbeamte zu Brasschaat darauf, zu erklären, daß er sich nach dem Ermessen des Hofes richte.

A.2. Der Ministerrat zitiert in seinem Schriftsatz die parlamentarischen Vorarbeiten zum Artikel 335 § 1 und § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und weist auf die Rechtslehre bezüglich dieses Artikels sowie auf die aus der Rechtsprechung des Hofes ersichtliche Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes hin.

A.3. Anschließend prüft der Ministerrat Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches anhand des Gleichheitsgrundsatzes.

A.3.a. Dazu definiert er zunächst die Tragweite der vorgenannten Bestimmung und behauptet, daß diese Bestimmung von den Folgen der Abstammung handele, nicht aber von der Abstammung an sich. Artikel 335 § 3 Absatz 2 behandle die Situation des im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindes, dessen außereheliche Abstammung väterlicherseits festgestellt wird, nach der Feststellung der Abstammung mütterlicherseits. Was die Situation eines im Ehebruch *a matre* gezeugten Kindes betrifft, erinnert der Ministerrat daran, daß infolge des Lehrsatzes « *mater sempre certa est* » dieses Kind den Namen des legitimen Ehemannes der Mutter erwerbe, bis dieser Ehemann die Vaterschaft angefochten habe, woraufhin es den Namen der Mutter erhalte.

A.3.b. Der Ministerrat untersucht die Frage, ob der Gesetzgeber, der immer den Schutz der legitimen Familie ins Auge gefaßt habe (siehe u.a. Artikel 215 § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Schutzes der Familienwohnung, Artikel 334*bis* des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Erziehungsortes eines im Ehebruch gezeugten Kindes u. dgl.), berechtigt sei, im Bereich der Namengebung zwischen in der Ehe geborenen Kindern einerseits und im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindern andererseits zu unterscheiden.

Nach Ansicht des Ministerrates sieht Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eigentlich zwei Hypothesen vor, und zwar einerseits die Situation eines im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindes, dessen biologischer Vater und Mutter bereits eine Familie bilden, und andererseits die Situation eines im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindes, dessen biologischer Vater und Mutter keine Familie bilden.

In der zweiten Hypothese sei es deutlich, daß eine Unterscheidung zwischen innerhalb der Ehe gezeugten Kindern und außerhalb der Ehe gezeugten Kindern gerechtfertigt sei; die legitime Familie sei bevorzugt zu berücksichtigen, und der biologische Vater und die Mutter hätten sich dafür entschieden, keine Familie zu bilden. In dieser Hypothese sei es somit angebracht, daß das im Ehebruch *a patre* gezeugte Kind den Namen seiner Mutter trage.

Die erste Hypothese sei - so der Ministerrat - diejenige, die bei den Vorarbeiten ins Auge gefaßt worden sei. Aus diesen Vorarbeiten gehe nämlich das Bemühen des Gesetzgebers hervor, auch in diesem Fall die immateriellen Interessen der legitimen Familie zu wahren. Insbesondere würden die ehelichen Kinder über ein reelles Anrecht auf den Namen des Vaters verfügen, während einem im Ehebruch gezeugten Kind dieses Anrecht nicht ohne weiteres gewährt werden könne. Ferner sei bei den Vorarbeiten darauf hingewiesen worden, daß die

Mutter nicht immer möchte, daß das Kind den Namen seines biologischen Vater trägt.

A.3.c. Der Ministerrat untersucht sodann, ob diese zwei Zielsetzungen erreicht werden, wenn die Namengebung des Vaters an ein im Ehebruch *a patre* gezeugtes Kind von der Zustimmung der legitimen Ehefrau dieses Vaters abhängig gemacht wird.

Was die erste Zielsetzung anbelangt, d.h. die Wahrung der immateriellen und vermögensrechtlichen Interessen der legitimen Familie, kann nach Ansicht des Ministerrates nur schwerlich behauptet werden, daß dieses Kriterium nicht objektiv wäre und nicht dem Bemühen des Gesetzgebers entsprechen würde, eine solche Lebensgemeinschaft zu schützen. Der Ministerrat meint, es wäre unvertretbar, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft durch Ehebruch des Vaters ohne weiteres gestört werden könnte und dessen legitime Familie die sich daraus ergebenden Folgen in Kauf zu nehmen hätte. Es sei - so der Ministerrat - daher nicht unangemessen, die Zustimmung der legitimen Ehefrau als Bedingung vorzuschreiben, um die immateriellen Interessen der legitimen Familie zu wahren.

Der Ministerrat nimmt ferner Bezug auf einen im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Januar 1991 veröffentlichten Runderlaß, der besagt, daß die Zustimmung der Ehefrau, mit der der Vater zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, nicht erforderlich ist, wenn die Erklärung der Namensänderung nach der Eintragung der Ehescheidung erfolgt.

Der Ministerrat ist der Auffassung, daß daraus wieder einmal hervorgehe, daß solange eine dauerhafte Lebensgemeinschaft zwischen beiden Ehepartnern existiere, die legitime Familie bevorzugt berücksichtigt werde.

Hinsichtlich der zweiten Zielsetzung, d.h. die Beachtung des Wunsches der biologischen Mutter, daß das Kind nicht den Namen des biologischen Vaters trägt, behauptet der Ministerrat, daß diese Zielsetzung mit der vorgenannten zweiten Hypothese zusammenhänge, und zwar mit dem Fall, wo der biologische Vater und die Mutter keine Familie bilden möchten. Der Ministerrat meint, die Zustimmung der Ehefrau des biologischen Vater sei in diesem Fall unerheblich, weil das Kind den Namen seines Vaters ohnehin nicht erhalten werde.

A.4. Der Ministerrat konkludiert, daß das verwendete Kriterium objektiv sei und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehe, weshalb Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Diskriminierung zwischen im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindern einerseits und anderen Kindern andererseits beinhalte.

A.5. In Beantwortung von Fragen, die von den referierenden Richtern gestellt wurden, erörtert der Ministerrat auf der Sitzung die Frage, ob die Verweigerung der Zustimmung der Ehefrau irgendeiner richterlichen Kontrolle unterliegt oder nicht, so daß der Ehefrau ein Vetorecht erteilt worden wäre oder nicht. In diesem Zusammenhang behauptet der Ministerrat, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung auf zwei allgemeine Rechtsgrundsätze zurückgegriffen werden könnte, und zwar einerseits das Interesse des Kindes und andererseits das Verbots jeglichen Rechtsmißbrauchs. Aufgrund dieser zwei allgemeinen Rechtsgrundsätze wäre es nach Ansicht des Ministerrats nicht ausgeschlossen, daß das Gericht entscheiden könnte, daß das im Ehebruch *a patre* gezeugte Kind trotz der Weigerung der Ehefrau dennoch den Namen des Vaters erwirbt.

- B -

B.1.1. Artikel 335 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist Teil van Kapitel V - « Folgen der Abstammung »; dieses Kapitel ist in Titel VII - « Abstammung » von Buch I - « Personen » enthalten; Titel VII werde durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung mehrerer Bestimmungen bezüglich der Abstammung ersetzt.

Artikel 335 lautet folgendermaßen:

« § 1. Das Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht oder dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt den Namen seines Vaters, außer wenn der Vater verheiratet ist und ein Kind anerkennt, das während der Ehe bei einer anderen Frau als seiner Ehefrau gezeugt wurde.

§ 2. Das Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, so bleibt der Name des Kindes unverändert. Allerdings können die Eltern zusammen oder ein Elternteil, falls der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, daß das Kind den Namen seines Vaters tragen wird.

Bei Vorversterben des Vaters oder während seiner Ehe kann diese Urkunde ohne die Zustimmung der Ehefrau, mit der er zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, nicht ausgefertigt werden.

Diese Erklärung ist innerhalb eines Jahres von dem Tag an, an dem die Erklärenden die Feststellung der Abstammung zur Kenntnis genommen haben, und vor der Volljährigkeit oder Mündigsprechung des Kindes abzugeben.

Die Erklärung wird am Rande der Geburtsurkunde und aller weiteren Urkunden bezüglich des Kindes vermerkt. »

B.1.2. Dieser Artikel legt auf allgemeine Weise die Regeln der Namenserteilung infolge der Abstammung fest; die Paragraphen 1 und 3 sehen jedoch eine besondere Regelung der Namensgebung für im Ehebruch väterlicherseits - *a patre* - gezeugte Kinder vor.

B.1.3. Im Urentwurf von Artikel 335 waren keine Bestimmungen mit der Tragweite von § 1 letzter Satzteil und § 3 Absatz 2 enthalten.

Bei der Besprechung in der Kammer wurde jedoch ein Änderungsantrag eingereicht, in dem der heutige Text der vorgenannten Bestimmungen vorgeschlagen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, 378, Nr. 4, S. 1).

Er wurde folgendermaßen begründet:

« (...) Es liegt im Interesse des Kindes, den Namen dessen oder deren zu tragen, bei dem bzw. bei der es wohnt; anzunehmen ist, daß das im Ehebruch gezeugte Kind am häufigsten bei seiner

Mutter wohnt, was Anlaß zum allgemeinen Grundsatz gegeben hat, dem zufolge das im Ehebruch gezeugte Kind den Namen seiner Mutter trägt.

Die legitime Familie ist insbesondere zu berücksichtigen, und zwar nicht nur in vermögensrechtlicher Hinsicht, sondern auch indem für die Wahrung der immateriellen Interessen der Familie Sorge getragen wird.

Der Entwurf enthält jedoch keine Bestimmungen bezüglich des Namens in dem Fall, wo zwar die Abstammung väterlicherseits, nicht aber die Abstammung mütterlicherseits feststeht. Der Änderungsantrag will diese Lücke schließen. Daher sieht er die Zustimmung der Ehefrau vor, wenn das Kind den Namen ihres Ehemannes tragen soll, falls dieser zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war.

Steht die Abstammung mütterlicherseits nicht fest, so bietet er dem Vater ferner die Möglichkeit, dem Kind seinen Namen zu geben, wenn er zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung nicht verheiratet ist, oder ihm seinen Namen zu geben, wenn er zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet ist, in diesem Fall allerdings mit der Zustimmung seiner Ehefrau.

Auch bei Vorversterben des Vaters und in dem Fall, wo die Abstammung während seiner Ehe festgestellt worden ist, ist die Zustimmung der Ehefrau erforderlich, wodurch ihr dasselbe Recht eingeräumt wird, als wäre ihr Ehemann noch am Leben. » (ebenda, SS. 1-2)

Bei der Besprechung dieses Änderungsantrags im Kammerausschuß erklärte der Staatssekretär für Justiz, daß die Regierung diesem Änderungsantrag nicht beipflichten könne, da sie der Meinung sei, « daß das Anrecht auf den Namen aus der Abstammung hervorgehe » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, 378, nr. 16, S. 64). Und er fuhr fort:

« Da der Name des Vaters sowohl für das eheliche als auch für das uneheliche Kind ein Anrecht ist, würde in dem Fall, wo dem im Ehebruch gezeugten Kind das gleiche Anrecht vorenthalten oder die Ausübung dieses Anrechtes von der Zustimmung der Ehefrau des Vaters abhängig gemacht werden würde, zwischen ehelichen und unehelichen Kindern einerseits und im Ehebruch gezeugten unehelichen Kindern andererseits eine Diskriminierung entstehen.

Da dem ehelichen Kind das Anrecht gewährt wird, den Namen seines Vaters zu tragen, und das gleiche Anrecht auch dem unehelichen Kind gewährt wird, ist es gesetzmäßig nicht länger vertretbar, dieses Anrecht dem im Ehebruch gezeugten Kind vorzuenthalten, da jegliche Diskriminierung zwischen Kindern nunmehr untersagt ist. » (ebenda, S. 65)

Der Staatssekretär erklärte abschließend, daß « laut einer ständigen Rechtsprechung das Anrecht auf den Namen also eng mit der Feststellung der Abstammung verbunden ist » (ebenda).

Die Änderungsantrag wurde trotzdem angenommen.

B.2. In Anbetracht des Wortlauts der neu formulierten präjudiziellen Frage untersucht der Hof die vorgelegte Bestimmung nicht insofern, als sie sich auf den Fall des Vorversterbens des Vaters bezieht.

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf eine Unterscheidung zwischen im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindern und anderen Kindern. Der Verweisungsrichter stellt die Frage, ob Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung steht, indem die in Absatz 1 von § 3 dieses Artikels bezeichnete elterliche Erklärung der Namensänderung von der Zustimmung der Ehefrau, mit der der Vater zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, abhängig gemacht wird.

Eine solche Erklärung der Namensänderung bezieht sich nur auf Kinder, deren Abstammung mütterlicherseits vor der Abstammung väterlicherseits festgestellt wurde. Der Hof hat die Behandlung der im Ehebruch *a patre* gezeugten Kinder demzufolge nur mit derjenigen anderer Kinder zu vergleichen, deren Abstammung mütterlicherseits vor der Abstammung väterlicherseits festgestellt wurde, d.h. zwangsläufig Kinder, die nicht aus der Ehe ihrer Eltern geboren sind.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß bei der Regelung der Namengebung eines im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindes der Gesetzgeber die legitime Familie hat schützen wollen.

So heißt es in der Begründung des vorgenannten Änderungsantrags, daß « die legitime Familie insbesondere zu berücksichtigen ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 4, S. 1). Ferner liest man im Bericht des Kammerausschusses, daß « der Änderungsantrag hauptsächlich den Schutz des bestehenden Familienkerns bezweckt » (ebenda, 378, Nr. 16, S. 66) und « nur auf den Schutz der



Interessen der legitimen Familie und insbesondere ihres Ansehens abzielt » (ebenda).

B.6. Der Hof stellt jedoch fest, daß der Antrag auf Bestätigung der Anerkennung eines im Ehebruch *a patre* gezeugten Kindes laut Artikel 319*bis* des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Gericht nur dann abgelehnt werden kann, wenn erwiesen ist, daß der Antragsteller nicht der Vater ist. Die Antastung der Interessen der legitimen Familie wird demzufolge nicht als ein Grund betrachtet, den Antrag abzulehnen. Der Gesetzgeber hat in diesem Fall dem Grundrecht des betroffenen Kindes auf Achtung seines Familienlebens den Vorrang geben wollen.

Die Namensänderung, die der Zustimmung der Ehefrau des Vaters des Kindes bedarf, hängt mit der Feststellung des neuen Abstammungsverhältnisses zusammen. Da aber der Gesetzgeber die Feststellung dieses Abstammungsverhältnisses - das andere Folgen hat als eine Namensänderung - keineswegs den Interessen der legitimen Familie untergeordnet hat, kann das bloße Anführen dieser Interessen keine angemessene Rechtfertigung für das Erfordernis der Zustimmung der Ehefrau des Vaters zur Namensänderung darstellen, weil laut Artikel 335 § 3 Absatz 2 diese Ehefrau die Namensänderung auf absolute Weise verhindern kann, ohne daß diese Bestimmung den Richter dazu befähigt, je nach den Umständen des jeweiligen Falles zu entscheiden.

Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verletzt also die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht, daß Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verletzt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) F. Debaedts